

W  
E  
L  
L  
I  
N  
G  
r  
u  
n  
d  
s  
c  
h  
u  
l  
e  
H  
O  
W  
E  
L  
L  
I  
N  
G  
H  
O  
L  
Z  
H  
A  
U  
S  
E  
N



## Schul- und Hausordnung der Grundschule Wellingholzhausen

### **PRÄAMBEL**

Die Grundschule Wellingholzhausen ist ein Ort, an dem SchülerInnen und Erwachsene einen großen Teil des Tages zusammen verbringen.

Wir möchten, dass alle gerne zur Schule kommen und sich hier wohl und sicher fühlen.

Für ein gelingendes Miteinander gibt es Regeln, an die wir uns alle halten müssen.

Alle Erziehungsberechtigten und SchülerInnen akzeptieren mit der Schulanmeldung die Schul- und Hausordnung.

Die Annahme der Schul- und Hausordnung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Unterricht, Betreuung, Ganztag und schulischen Veranstaltungen.

Lehrkräfte und alle Mitarbeitenden der Schule (im Folgenden „Schulpersonal“ genannt) sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schul- und Hausordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren. Anordnungen des Schulpersonals sind jederzeit unverzüglich zu befolgen.

### **A. GELTUNGSBEREICH**

Diese Schul- und Hausordnung gilt im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, während des Sportunterrichts in den jeweiligen Sportstätten, an außerschulischen Lernorten und vollumfänglich bei schulischen Veranstaltungen.

Die Stadt Melle ist Eigentümerin des gesamten Schulgebäudes.

### **B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **I. Grundlegende Verhaltensregeln**

1. Wir gehen freundlich und respektvoll miteinander um.
2. Meinungsverschiedenheiten lösen wir weder mit körperlicher Gewalt noch mit Beschimpfungen.
3. Wir vermeiden alles, was zu Verletzungen führen könnte, z.B. das Werfen mit Steinen, Schneebällen, Flummies und anderen Dingen sowie das Rennen und Toben auf den Fluren und in den Klassenräumen.  
Besondere Regelungen gelten in der Regenpause.
4. Alle Pflanzen, Anlagen und Geräte werden pfleglich behandelt.
5. Unfälle oder Sachbeschädigungen müssen sofort der Aufsicht oder der Klassenlehrkraft gemeldet werden. Für Schäden, die mutwillig oder fahrlässig angerichtet werden, können die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden.

## **II. Notfälle**

1. Bei besonderen Vorkommnissen gelten die Regeln der Notfallpläne. Diese hängen in allen Räumen aus.
2. Grundsätzlich gilt, dass alle Fluchtwege freigehalten werden müssen.

## **III. Haftungsausschluss**

1. Für von SchülerInnen mitgebrachte Gegenstände, die nicht für den Unterricht notwendig sind, wird keine Haftung übernommen.
2. Für von SchülerInnen verursachte Sachbeschädigungen besteht Schadensersatzanspruch.

## **IV. Eltern achten darauf, dass**

1. ihre Kinder morgens vor der Schule frühstücken und für den Vormittag eine gesunde Pausenverpflegung dabeihaben.
2. ihre Kinder vollständiges und ordentliches Arbeitsmaterial zum Unterricht mitbringen.
3. ihre Kinder die Hausaufgaben gewissenhaft und regelmäßig anfertigen. Hausaufgaben werden zu Hause gezeigt und besprochen. Dieses dient auch der Wertschätzung der Arbeit jedes Kindes.
4. ihre Kinder nur in Ausnahmefällen mit dem Auto zur Schule gebracht werden, um die Verkehrssituation an der Schule zu entlasten.
5. sie die Schule bis 7.40 Uhr informieren, wenn ihr Kind die Schule nicht besuchen kann.
6. sie ihre Kinder außerhalb des Schulgebäudes verabschieden und empfangen.
7. sie sich bei Fragen und Problemen an die KlassenlehrerInnen ihres Kindes wenden.
8. sie sich während der Unterrichtszeit nicht im Schulgebäude aufhalten, es sei denn zu einem konkreten Termin mit einer Lehrkraft oder der Schulleitung.
9. sie respektvoll mit dem Schulpersonal und den SchülerInnen umgehen.
10. sie an Elternabenden bzw. Elternsprechtagen teilnehmen und sich regelmäßig über den Leistungsstand und das Verhaltens ihres Kindes informieren.

Alle Eltern sind darüber hinaus aufgerufen, sich in schulische Gremien wählen zu lassen und das Schulleben aktiv mitzugestalten.

## **V. Schulfremde Personen**

1. Schulfremde Personen (Handwerker, Presse, Gäste,...) melden sich im Sekretariat, beim Hausmeister oder bei der Schulleitung an. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Anmeldung in einem Klassenraum bei einer Lehrkraft.
2. Unbefugten ist das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

## **VI. Schulische Veranstaltungen**

1. Schulveranstaltungen dienen dem Zusammengehörigkeitsgefühl und sind eine Pflichtveranstaltung für alle SchülerInnen.

## **VII. Aushänge/Veröffentlichungen**

1. Das Außenvertretungsrecht obliegt nach Paragraph 43 des niedersächsischen Schulgesetzes der Schulleitung. Alle Aushänge, Veröffentlichungen und Verteilungen müssen dementsprechend durch die Schulleitung genehmigt werden.

## **VIII. Nutzung von digitalen Endgeräten**

1. Grundsätzlich gilt, dass die Personen, die Bild und Ton anderer Personen erstellen und verarbeiten, im Vorfeld die Genehmigung in Bezug auf die privaten Veröffentlichungs- und Nutzungsrechte der entsprechenden Personen einholen müssen. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind von allen an Schule beteiligten Personen (d.h. auch von den Erziehungsberechtigten) zu beachten.
2. Für die Nutzung und den Betrieb internetfähiger Geräte gilt, dass sie sich während der Schulzeit ausgeschaltet in der Tasche befinden müssen. Das Schulpersonal ist berechtigt, diese Geräte bei Missachtung der Regel bis zum Ende des individuellen Schultages einzubehalten. In Notfällen oder auf Anordnung des Schulpersonals ist die Nutzung für schulische Zwecke zulässig. Wer digitale Endgeräte missbräuchlich verwendet (z. B. Täuschungsversuch, Persönlichkeitsverletzung, Urheberrechtsverletzung) muss mit schul-, straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

## **IX. Gegenstände**

1. Das Mitbringen von Gegenständen, die den Unterricht stören oder den Schulfrieden gefährden, kann vom Schulpersonal untersagt werden.
2. Störende Gegenstände können bis zum Ende des individuellen Schultages einbehalten werden. Gefährliche Gegenstände (z.B. Waffen) werden nur an die Erziehungsberechtigten herausgegeben.

## **X. Notwendige Daten zur Beschulung**

1. Bei Umzug, Wegzug, Änderung der familiären Verhältnisse und Änderung der Telefonnummer sind diese geänderten Daten unverzüglich der Schule (Sekretariat) mitzuteilen.
2. Für Notfälle ist mindestens eine weitere Kontaktperson mit aktueller Telefonnummer anzugeben.

## **XI. Umweltbewusstsein**

1. Wir wollen uns umweltbewusst verhalten und achten deshalb auf möglichst umweltfreundliche Unterrichtsmaterialien.
2. Wir vermeiden unnötige Abfälle, indem wir z.B. Butterbrotdosen anstatt Folie oder Papier benutzen und Getränkeflaschen anstatt Trinkpäckchen.
3. Unvermeidlich anfallender Müll wird sowohl im Gebäude als auch auf dem Schulhof sachgerecht in den Mülleimern entsorgt.
4. Um Energie zu sparen, achten wir darauf, sinnvoll zu lüften und das Licht nicht unnötig eingeschaltet zu lassen.

## **XII. Extreme Wetterlagen**

1. Sollten extreme hochsommerliche Temperaturen auftreten und den Unterricht erheblich beeinträchtigen, werden die SchülerInnen bis zum Ende des regulären bzw. individuellen Schultages betreut.
2. Gefährliche Glätte, Eisregen oder Sturm können unvermutet auftreten. Eltern haben in diesen Fällen das Recht, darüber zu entscheiden, ob das Kind zu Hause bleibt. Die Schule ist umgehend zu informieren.
3. Bei drohenden Extremwetterlagen haben Eltern das Recht, ihre Kinder unverzüglich von der Schule abzuholen. Alle anderen Kinder werden bis zum Ende des regulären bzw. individuellen Schultages betreut.
4. Offizielle Schulausfälle werden vom Landkreis mitgeteilt. Eine Abmeldung der Kinder ist dann nicht nötig.

## C. UNTERRICHT, BETREUUNG, GANZTAG UND SCHULISCHE VERANSTALTUNGEN

### I. Schul- und Unterrichtszeiten:

Der folgenden Übersicht ist die zeitliche Struktur der Schulzeit zu entnehmen.

#### Unterrichtszeiten am Vormittag (Montag bis Freitag)

Was	Von	bis	Anmerkungen	
Frühaufsicht	7.15	7.45	Gong um 7.30, 7.43, 7.45	
1. Stunde	7.45	8.30	SchülerInnen dürfen das Gebäude/die Klassenräume ab 7.30 Uhr betreten.	
5-Minuten-Wechsellpause	8.30	8.35		
2. Stunde	8.35	9.20		
Große Pause	9.20	9.40		Vorgong um 9.38
3. Stunde	9.40	10.25		
5-Minuten-Wechsellpause	10.25	10.30		
4. Stunde	10.30	11.15		
Große Pause	11.15	11.30		Vorgong um 11.28
5. Stunde	11.30	12.15		
Nur freitags: 5-Minuten-Wechsellpause	12.15	12.20		
Nur freitags (Kl. 3+4): 6. Stunde	12.20	13.05		

#### Unterrichtszeiten der offenen Ganztagschule am Nachmittag (Montag bis Donnerstag)

Was	Von	Bis	Anmerkungen
Mittagessen + Pause	12.15	13.15	Gong um 13.10 in LAZ-Räume gehen
LAZ (Lern- und Aufgabenzeit)	13.15	14.15	Gong um 14.10 Wechsel zu den AGs
AG (Arbeitsgemeinschaft)	14.15	15.15	

#### Übersicht Zeitstruktur:

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Unterricht am Vormittag	ab 7.45 - bis 11.15 - bzw. 12.15 - bzw. 13.05	* Regelunterricht: Kl. 1+2: 21 Std./Woche, d.h. 1x bis 12.15 Uhr (i.d.R. freitags) und 4x bis 11.15 Uhr Kl. 3+4: 26 Std./Woche, d.h. 1x bis 13.05 Uhr (i.d.R. freitags) und 4x bis 12.15 Uhr				
Verlässliche Grundschule (VGS)	vor dem Unterricht: 7.15 - 7.45 nach dem Unterricht: 11.15-12.15	bis 12.15	bis 12.15	bis 12.15	bis 12.15	bis 12.15
Offene Ganztagschule (OGS)	12.15 - 13.15	Mittagessen + Pause	Mittagessen + Pause	Mittagessen + Pause	Mittagessen + Pause	
	13.15 - 14.15	LAZ	LAZ	LAZ	LAZ	
	14.15 - 15.15	AG	AG	AG	AG	

1. Ab 7.15 Uhr ist eine Frühaufsicht anwesend. Vorher besteht kein Versicherungsschutz.
2. Mit dem ersten Klingelzeichen um 7.30 Uhr gehen die SchülerInnen in den Klassenraum und bereiten ihren Arbeitsplatz vor.
3. Das zweite Klingelzeichen (Vorgong) erfolgt um 7.43 Uhr. Die SchülerInnen setzen sich auf ihre Plätze.
4. Das dritte Klingelzeichen um 07.45 Uhr signalisiert den Beginn des Unterrichts.
5. Ist eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft, melden sich die Klassensprecher bei der Schulleitung bzw. im Sekretariat oder Lehrerzimmer.
6. Vor jedem Klassenraum sind Garderobenhaken angebracht. In den dort aufgehängten Sporttaschen und Jacken sollen sich weder Geld noch Wertsachen befinden.
7. Jede/r SchülerIn ist verpflichtet, den Raum am Ende einer Stunde in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dabei ist den Aufforderungen des Schulpersonals Folge zu leisten.
8. In allen Räumen werden am Ende des Schultages die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet.
9. Ab 15.15 Uhr ist der Schulhof öffentlicher Spielplatz, sofern keine Schulveranstaltung stattfindet.

## **II. Schulweg, Schülerbeförderung, Bushaltestelle**

1. Grundsätzlich müssen SchülerInnen das Schulgebäude und -gelände nach dem individuellen Ende des Schultages unverzüglich verlassen und den direkten Heimweg antreten. Nur dann genießen die SchülerInnen Versicherungsschutz.
2. Buskinder stellen sich ordnungsgemäß vor den Einstiegsstellen der Bushaltestellen auf und warten auf den Bus.
3. Fahrräder und Roller werden auf dem Schulhof geschoben und im Fahrradstand hinter dem Schulgebäude abgestellt und abgeschlossen. Nur dann sind sie versichert.
4. Bei sämtlichen Beförderungen (z.B. zum Schwimmunterricht, bei Theaterfahrten, usw.) ist den Anweisungen des Schulpersonals Folge zu leisten.

## **III. Aufsicht, Versicherungsschutz und Haftung**

1. Während des individuellen Schultages darf das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Aufsichtsperson verlassen werden, ansonsten besteht kein Versicherungsschutz!
2. Das Schulpersonal führt die Aufsicht im Unterricht, in den Pausen, bei schulischen Veranstaltungen und an der Bushaltestelle durch.
3. Geeigneten Personen kann die Aufsicht übertragen werden.
4. Die Aufsicht beschränkt sich räumlich auf die schulischen Anlagen, die Bushaltestelle, den Ort einer schulischen Veranstaltung und die Wege zwischen verschiedenen Orten schulischer Veranstaltungen.

### Definition: schulische Veranstaltung

Schulische Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die von der Schule initiiert und/oder organisiert werden. Die Einladung erfolgt seitens der Schule. Schulveranstaltungen können auf dem Schulgelände oder außerhalb stattfinden. Die Anwesenheit von Schulpersonal ist erforderlich. Die Haftung für eventuelle Schäden liegt bei den Eltern. Die SchülerInnen sind bei schulischen Veranstaltungen über den GUV (Gemeindeunfallversicherungsverband) versichert. Bei Regelverstößen behält sich die Schule den Ausschluss des jeweiligen Kindes vor, ggf. auch für weitere Veranstaltungen.

### Definition: außerschulische Veranstaltung

Außerschulische Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die nicht von der Schule initiiert und/oder organisiert werden (z.B. Klassenfeste auf Einladung der ElternvertreterInnen). Sie können auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Die Anwesenheit von Schulpersonal ist nicht erforderlich. Findet die Veranstaltung auf dem Schulgelände statt, muss die Erlaubnis der Schulleitung vorliegen. Zu jeder Zeit muss eine Aufsicht gewährleistet sein. Die Haftung und Versicherung liegen bei den Eltern des jeweiligen Kindes. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt immer die Schul- und Hausordnung.

## **IV. Fehlzeiten, Versäumnisse und Nachweise**

1. Erziehungsberechtigte müssen im Krankheitsfall ihr Kind bis spätestens 7.40 Uhr in der Schule entschuldigen.
2. In begründeten Fällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann im Rahmen der Fürsorgepflicht durch die Schulleitung ein amtsärztliches Attest angeordnet werden.
4. Fehlzeiten werden im Zeugnis als entschuldigt oder unentschuldigt ausgewiesen.
5. Versäumte Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.
6. Versäumte Klassenarbeiten sollen möglichst nachgeschrieben werden.

## **V. Beurlaubungen**

1. Anträge auf mehrtägige Beurlaubungen sind bis spätestens zwei Wochen vorher bei der Schulleitung einzureichen.
2. Nur genehmigte Beurlaubungen sind entschuldigte Fehlzeiten.

## **VI. Fachräume und Sportstätten**

1. Fachräume sind grundsätzlich nur in Begleitung von Schulpersonal oder einer aufsichtführenden Person zu betreten.
2. Es gelten die Bestimmungen und Regelungen für die einzelnen Fachräume (z.B. Sporthalle, Werkraum), hierüber informieren die Fachlehrkräfte.



## D. PAUSEN

1. Die Fünf-Minuten-Pausen werden für den Toilettengang und als kleine Bewegungszeit genutzt.
2. In den großen Pausen verlassen alle SchülerInnen das Schulgebäude und gehen auf den Schulhof. Der Aufenthalt im Gebäude ist nur mit Erlaubnis gestattet.
3. Fußballspielen ist in den folgenden Bereichen erlaubt: Soccerfeld, Fußballfeld auf dem Hof und direkt vor den Netzen vor der kleinen Turnhalle.
4. Andere Ballspiele sind überall möglich, dabei muss auf andere SchülerInnen Rücksicht genommen werden.  
Ausnahme: Im überdachten Eingangsbereich sind aufgrund hoher Verletzungsgefahr keinerlei Ballspiele erlaubt.
5. Bei einer Regenpause bleiben die SchülerInnen im überdachten Eingangsbereich oder im Gebäude. Der Aufenthalt ist in den Klassen- und Gruppenräumen sowie in den Flurbereichen des eigenen Jahrgangs erlaubt. Das Spielen in den langen Fluren ist nicht gestattet.  
Im Haus gilt: Ballspiele sind nur mit weichen Bällen erlaubt. In den Räumen sind Ballspiele verboten.
6. Pausen dürfen grundsätzlich nicht auf den Toiletten verbracht werden.
7. SchülerInnen der dritten und vierten Klassen übernehmen die Aufgabe der Pausenhelfer.
8. Zu Beginn der Mittagspause wird das Mittagessen im Forum verzehrt. Die restliche Zeit können die SchülerInnen als Bewegungspause auf dem Hof oder als Entspannungspause im Gebäude verbringen. Die Aufsicht entscheidet, welche Räume im Gebäude in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen.

## E. FEHLVERHALTEN UND PFLICHTVERLETZUNGEN

Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung erfolgen Konsequenzen. Die Schulleitung, Lehrkräfte oder pädagogischen MitarbeiterInnen entscheiden über Erziehungsmittel und ggf. Ordnungsmaßnahmen.

## F. BEKANNTGABE

Die Schule macht die SchülerInnen sowie die Erziehungsberechtigten mit dieser Schul- und Hausordnung vertraut.

Die Erziehungsberechtigten müssen mit ihrer Unterschrift die Kenntnis der Schul- und Hausordnung bestätigen.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN**

Der Notfallplan ist Bestandteil dieser Schul- und Hausordnung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schul- und Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Grundschule Wellingholzhausen verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 09.12.2020

---

Ort, Datum

Die Schulleitung